

**Inhalt:**

Nr.15/2017  
Dortmund,13.11.2017

**Amtlicher Teil:**

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-  
studiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kultur-  
wissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom  
25. Oktober 2017 Seite 1 - 3

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-  
studiengang Manufacturing Technology (MMT) der Fakultät  
Maschinenbau an der Technischen Universität Dortmund vom  
6. November 2017 Seite 4 - 5

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus  
der Fakultät Kulturwissenschaften  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 25. Oktober 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Technischen Universität Dortmund vom 3. Februar 2016 (AM Nr. 5/2016, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Überschrift:

**Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen**

2. Absatz 1 im Anhang der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Gesellschaftliche und kommunikationswissenschaftliche Grundlagen des (Wissenschafts-) Journalismus	4 Teilleistungen	13
2	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen	10
3	Journalistische Vermittlung und Produktion: Allgemeiner Journalismus	3 Teilleistungen	13
4	Journalistische Recherche und Produktion I: Wissenschaftsjournalismus	3 Teilleistungen	12
5	Journalistische Recherche und Produktion II: Projektstudium	3 Teilleistungen	12
6	Wahlpflichtbereich	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen	10
7	Bachelorarbeit	Modulprüfung	12

8	Volontariat mit Begleitseminaren*	*	60
---	-----------------------------------	---	----

\* Das Modul wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

3. Absatz 2 des Anhangs erhält folgende Fassung:

(2) Das Zweifach Naturwissenschaften besteht aus

- der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
- einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	2 Teilleistungen	14
1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Physik)	2 Teilleistungen	14
2	Einführung in die Chemie	Modulprüfung	8
3	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen	10

Der Schwerpunkt Biowissenschaften / Medizin besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Anorganische Chemie	2 Teilleistungen	6
2	Organische Chemie und Physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen	11/14**
3	Biochemie, Zellbiologie und Allgemeine Biologie	Je nach Wahl 3 oder 4 Teilleistungen	12/15**
4	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen	10
5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung	4
6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung	5

\*\* Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In

beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 26 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Physik			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
1	Mathematische Grundlagen	Modulprüfung	5
2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung	6
3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen	18
4	Wahlveranstaltungen	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen	22

### Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind.
- (1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 18. Oktober 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 12. September 2017.

Dortmund, den 25. Oktober 2017

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang Manufacturing Technology (MMT)  
der Fakultät Maschinenbau  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 6. November 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Manufacturing Technology der Technischen Universität Dortmund vom 26. Januar 2016 (AM Nr. 4/2016, S. 73 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbindung aus wissenschaftlichen, theoretischen Lehreinheiten und praktischen Studienanteilen lässt die Absolventinnen und Absolventen zu gefragten Spezialisten für fertigungstechnische Aufgabenstellungen werden.
- (2) Im ersten Studienjahr werden vertiefende, theoretische Fachkenntnisse der Produktionstechnik vermittelt. Durch die Wahlfächer kann dem Studium eine den individuellen Neigungen entsprechende Richtung gegeben werden. Im zweiten Studienjahr werden im Fachlabor-Modul sowie in der (industriellen) Projektarbeit auch praktische Fertigkeiten erworben, wodurch sowohl das Verständnis für die theoretischen Inhalte als auch das Vermögen der praktischen Umsetzung gefestigt werden. Die Studierenden sollen dadurch auch befähigt werden, die ihnen bisher bekannten, in der industriellen Praxis eingesetzten Fertigungsverfahren mit aktuellen Entwicklungen in den einzelnen Fachbereichen zu vergleichen. Darüber hinaus lernen die Studierenden, Projekte auch mit mehreren Beteiligten zu organisieren und erfolgreich umzusetzen. Aufgrund der Internationalität des Studiengangs sammeln die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich interkulturelle Erfahrungen. Die außerfachliche Qualifikation in Form von Wahlmodulen aus den Bereichen der Sozial-, Geistes- oder Wirtschaftswissenschaften ermöglicht den Studierenden, sich mit Methoden aus anderen Disziplinen der Wissenschaft vertraut zu machen. Die in Rhetorik- und Sprachkursen erworbenen Kompetenzen können im täglichen Berufsalltag eingesetzt werden und tragen zur persönlichen Weiterentwicklung bei. Anhand der abschließenden Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine komplexere Problemstellung selbstständig zu bearbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Beendigung des Studiums befähigt, bestehende Fertigungsprozesse zu analysieren und zu optimieren, Produktionssysteme zu bewerten und neue Verfahren zu entwickeln.
- (3) Der konsekutive Masterstudiengang baut auf einem Bachelorstudiengang auf. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss

mit der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben, der in der Regel zur Promotion berechtigt. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums hat die oder der Studierende bewiesen, dass sie oder er vertiefte Kenntnisse im Bereich Fertigungs- und Produktionstechnik besitzt.

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.

3. § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so wird ihr oder ihm nach ihrer oder seiner Mitteilung über das Bestehen der Masterprüfung an die Zentrale Prüfungsverwaltung in der Regel innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 16 Absatz 8, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte aufzunehmen.

4. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die §§ 7, 8 Absatz 3, Absatz 5, Absatz 9 Satz 7 und Absatz 10, 9 Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 6, 13 Absatz 2, 16 Absätze 3 bis 5, Absatz 6 Sätze 3 bis 7 sowie Absatz 10, 20 Absatz 1 und Absatz 2 sowie 21 Absatz 1 gelten für alle Studierenden, die in den Masterstudiengang Manufacturing Technology an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Maschinenbau vom 11. Oktober 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 11. September 2017.

Dortmund, den 6. November 2017

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather